



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V.“
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO-Kreisverband Bamberg“.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Der Verein ist angeschlossen:
 - a) dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V.
 - b) dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.
 - c) dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Tätigkeit des Vereins beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des demokratischen Sozialismus. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind uns nicht nur abstrakte Ideale am Wertehorizont, sondern handlungsleitende Prinzipien.
2. Der Verein ist politisch unabhängig. Die Vereinsarbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den rat- und hilfesuchenden Angehörigen aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf deren ethnische oder konfessionelle Zugehörigkeit.
3. Der Verein erstrebt die Regelung der Wohlfahrtspflege im Rahmen einer den Aufgaben der Gegenwart gerecht werdenden Sozialordnung und fordert die vorrangige Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für die Wohlfahrtspflege.
4. Aus der Überzeugung heraus, dass soziale Hilfen in unserer Zeit Akte bürgerlicher Verantwortung sind, erstrebt der Verein die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten in der praktischen Durchführung der Wohlfahrtspflege. Auf diesem Weg will man dazu beitragen, dass die Würde aller Menschen geachtet und ihre persönliche Freiheit gestärkt wird.
5. Der Verein legt großen Wert auf ein gutes Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege müssen dabei gewahrt bleiben.
6. Der Zweck des Vereins orientiert sich an dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und umfasst insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie des Gesundheitswesens
 - Anregungen und Hilfen zur Selbsthilfe
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 - Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den staatlichen und kommunalen Verwaltungen der Stadt und des Landkreises Bamberg
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen
 - Pflege der Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
 - Unterstützung der Gliederungen in seinem Bereich
 - Beratungsdienste für interkulturelle Arbeit, z. B. Migrationsdienste
 - Wahrnehmung der Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins gemäß dem Betreuungsgesetz und / oder Gründung von Betreuungsvereinen.
7. Der Verein darf Geschäfte im Inland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche oder den Betriebszwecken dienliche Vereine oder Unternehmen (z. B. als Verein, GbR oder juristische Person) gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Ausgeschlossen hiervon sind reine Beschäftigungsgesellschaften.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Sozialstationen, Heimen, Hilfe zur Pflege, "Essen auf Rädern", hauswirtschaftliche Hilfen, Beratungsstellen, Kindereinrichtungen und Fürsorgemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Aktionen in diesem Sinne
- Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Tagungen, Treffen und Versammlungen
- Erprobung und Förderung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf die Sozialpolitik
- Jugendheime, z. B. Studentenheime

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Stadt und des Landkreises Bamberg zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, bekennen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Kreiskonferenz festgesetzt. Er soll im angemessenen Verhältnis zum persönlichen Einkommen stehen und darf die von Bezirks-, Landes-, oder Bundeskonferenzen der Arbeiterwohlfahrt festgesetzten Mitgliedsbeiträge nicht unterschreiten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von vier Wochen zum Quartalsende. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen diese Satzung bzw. das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schadet bzw. geschadet hat.
6. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen und durch den Kreisvorstand zu vollziehen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Korporative Mitglieder

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein juristische Personen, insbesondere Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Ober- und Mittelfranken. Es kann eine schriftliche Korporationsvereinbarung abgeschlossen werden.
3. Die Höhe des Beitrages des korporativen Mitglieds wird gesondert durch den Kreisvorstand festgelegt.

4. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Kreisjugendwerk

1. Der Verein wirkt im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten auf die Schaffung eines Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V. (Kreisjugendwerk) hin.
2. Mit Bestehen eines Jugendwerkes im Kreisverband gilt dafür dessen Satzung.
3. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgaben der finanziellen und satzungsgemäßen Möglichkeiten festgelegt.
4. Die Revisor*innen des Kreisverbandes haben das Recht zur Prüfung dann, wenn Belange des Kreisverbandes berührt sind.

§ 7 Ortsvereine

1. Der Verein wirkt im Rahmen seiner ideellen Tätigkeit auf die Schaffung von Ortsvereinen hin.
2. Ortsvereine unterstützen den Vereinszweck und das Miteinander im Kreisverband.
3. Für die Ortsvereine gilt deren Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern und den beauftragten korporativen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dies der Kreisvorstand oder 1/4 der Mitglieder des Vereins verlangen.
3. Die Kreiskonferenz:
 - nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des*der Abschlussprüfer*in oder der Revisor*innen für den Berichtszeitraum entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes

- wählt für jeweils vier Jahre den Kreisvorstand. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - wählt für vier Jahre mindestens zwei Revisor*innen
 - wählt für vier Jahre die Delegierten zur Bezirkskonferenz
 - schlägt die Delegierten zur Landes- oder zur Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt vor
 - wählt für den Rest der Amtsperiode im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder:
 - Ersatzmitglieder des Vorstandes
 - Ersatzrevisor*innen
 - Delegierte zur Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt
 - bestimmt die Leitlinien der Tätigkeit des Vereins und erteilt dem Kreisvorstand erforderlichenfalls Weisungen
 - bestimmt, nach welchen Kriterien den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 11 Abs. 1 a-c) Sitzungsvergütungen zu gewähren sind.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn ein einzelnes Mitglied wird mit einer 2/3 Mehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder von der Kreiskonferenz abberufen. Das Gesamtorgan Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder von der Kreiskonferenz abberufen werden.
 5. Die Kreiskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder gefasst. Abstimmungen finden in der Regel offen, Wahlen stets geheim statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige*derjenige gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 6. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen.

§ 10 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der Ortsvereine (oder ihrer Stellvertreter*innen), der*dem Vorsitzenden des Kreisjugendwerkes (Stellvertreter*in) sowie der*dem Vorsitzenden (Stellvertreter*in) der korporativen Mitglieder zusammen.
An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführer*innen beratend teil.
2. Der Ausschuss dient der gegenseitigen Unterrichtung über die soziale und politische Entwicklung im Bereich des Kreisverbandes und der gegenseitigen Unterstützung der Ausschussmitglieder.
3. Er wird mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einberufen.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der Kreisausschussmitglieder ist der Kreisausschuss innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er kann zu allen wichtigen verbandspolitischen und verbandsorganisatorischen Fragen Stellung nehmen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) Der*dem Vorsitzenden, diese*r nimmt grundsätzlich die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wahr, solange der Vorstand nichts Anderweitiges beschließt
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier weiteren Beisitzer*innen
 - d) dem*der Geschäftsführer*in oder den Geschäftsführer*innen ab dem Zeitpunkt der Berufung als Geschäftsführer*in. Diese Mitgliedschaft im Kreisvorstand endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der*die Geschäftsführer*in als Geschäftsführer*in abberufen wird oder sofern er*sie durch einen Beschluss des Kreisvorstandes als Mitglied des Kreisvorstandes abberufen wird; ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Kreisvorstandes; der*die betroffene Geschäftsführer*in ist bei dieser Beschlussfassung nicht abstimmungsberechtigt. Der*dem*einer*einem Geschäftsführer*in kann mittels Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Geschäftsführung des Kreisvorstandes übertragen und ihr*ihm auch wieder entzogen werden; der*die betroffene Geschäftsführer*in ist bei dieser Beschlussfassung nicht abstimmungsberechtigt.
 - e) einem benannten volljährigen Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes
2. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgabe des Vereins. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden und dem*der Geschäftsführer*in oder den Geschäftsführer*innen, solange diese*dieser im Sinne von § 11 Ziff. 1. d Mitglied*er des Kreisvorstandes ist*sind.

Der Verein wird vom Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall wird die*der Vorsitzende durch eine*n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder den*die Geschäftsführer*in, solange diese*dieser im Sinne von § 11 Ziff. 1. d Mitglied*er des Kreisvorstandes ist*sind, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB können den Verein jeweils allein vertreten.
3. Der Kreisvorstand ist von der*dem ersten Vorsitzenden oder deren*dessen Beauftragten nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird es bei der nächsten Kreiskonferenz nachgewählt.
6. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
7. Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte eine*einen Gleichstellungsbeauftragte*n wählen.
8. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht auf eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen übertragen sind. Der Kreisvorstand gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

9. An allen Sitzungen des Kreisvorstandes können die gewählten Revisor*innen nach eigenem Ermessen beratend teilnehmen. (Teilnahmerecht)
10. Der Kreisvorstand hat insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Überwachung des*der zur Führung der laufenden Geschäfte berufenen Geschäftsführer*innen
 - b) Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle des*der Geschäftsführer*in oder der Geschäftsführer*innen, nach der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
11. Zur Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete kann der Kreisvorstand Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bilden sowie Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
12. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes des Kreisjugendwerkes teilnimmt.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte und Angelegenheiten des laufenden Betriebs hat der Kreisvorstand eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen zu berufen und dessen*deren Tätigkeiten zu überwachen.

Jede*r Geschäftsführer*in ist besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB und daher zur Wahrnehmung der Angelegenheiten wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Art des Vereins beauftragt und bevollmächtigt.
2. Ist mehr als ein*e Geschäftsführer*in bestellt, hat der Kreisvorstand mit der Bestellung einer*eines jeden Geschäftsführer*in auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des*der jeweiligen Geschäftsführer*in zu regeln.

Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand dem*der*den Geschäftsführer*innen verbindliche Weisungen für den begründeten Einzelfall erteilen.
3. Der*die Geschäftsführer*innen nimmt*nehmen an allen Sitzungen der Kreiskonferenz, des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes mit Stimmrecht teil, sofern der Kreisvorstand dies bestimmt.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft, Inkompatibilität

1. Alle Mandatsträger*innen des Vereins müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
2. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate, Bevollmächtigungen und Beauftragungen enden mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder der Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte.

3. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein oder einer Gesellschaft oder Körperschaft, an der der Verein maßgeblich beteiligt ist, ist mit Kreisvorstands- oder Revisorenfunktionen im Verein unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Budgets abgeleitet werden.
3. Die gewählten Revisor*innen führen mindestens einmal jährlich – möglichst unvermutet – eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins durch.
Auf Wunsch können sie sich hierbei der Hilfe eines anerkannten Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedienen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 15 Aufsichtsrecht und -pflicht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband an.
2. Der Verein ist gegenüber den Ortsvereinen der Arbeiterwohlfahrt in der Stadt und im Landkreis Bamberg sowie dem Kreisjugendwerk zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, ob die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins und der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder erforderliche Nachweis zu geben. Er darf sich hierzu der sachkundigen Hilfe eines Dritten bedienen.

§ 16 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist grundsätzlich in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Kreiskonferenz beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordentlichen Kreiskonferenz erfolgen. Zu Änderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzung des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Bamberg Stadt und Land e.V., beschlossen auf der Kreiskonferenz in Hallstadt am 24.10.2019.